

Gefährdet das Sozialamt die Bestattungsvorsorge?

Die Verpflichtung zur Auflösung von Vorsorgeverträgen hat Grenzen

Immer häufiger reicht das Geld im Alter für die Kosten nicht aus, die zum Beispiel durch Pflegebedürftigkeit entstehen. Der Gang zum Sozialamt, um Hilfe zu beantragen, wird für viele Betroffene oft unumgänglich.

Der Anspruch auf Sozialhilfe entsteht erst dann, wenn das persönliche Vermögen bis auf das Schonvermögen verwertet ist. Vermögen sind dabei alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte in Geld oder Geldeswert sowie Forderungen bzw. Ansprüche gegen Dritte.

Vorsorgeverträge für Bestattung, Grabgestaltung, Grabpflege und Grabmal gehören zum Vermögen und sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht ausdrücklich vor der Verwertung geschützt. Infolgedessen entbrennt oft heftiger Streit.



Dabei stellt sich der „typische Fall“ vereinfacht folgendermaßen dar:

Die nächsten Angehörigen der allein stehenden Witwe sind nicht zu einer angemessenen ausreichenden Pflege in der Lage. Die kleine Rente der Betroffenen reicht aber für die monatlichen Kosten des Alten- oder Pflegeheims auch bei Berücksichtigung der Leistungen aus der staatlichen Pflegeversicherung nicht aus. Das schwindende Gesparte oder die Rechnungen der Heimleitung zwingen schließlich zum Antrag auf laufende Sozialhilfe. Beim Antrag wird pflichtgemäß auch die vor Jahren abgeschlossene Sterbegeldversicherung oder der abgeschlossene Bestattungsvorsorgevertrag angegeben. Mit Verweis auf diesen Vermögenswert verweigert der Sozialhilfeträger dann die beantragte Leistung. Es wird zur Verwertung der Vorsorge gedrängt.

Der Verwertbarkeit dieser Ansprüche sind jedoch allgemeine Grenzen gesetzt: Verfügbarkeit, Verwertbarkeit und Angemessenheit im Sinne des SGB XII. Diese Grenzen der Verpflichtung zur Auflösung einer Vorsorgeform sollen an dieser Stelle kurz erläutert werden. Sie sind allgemein gehalten, eine Rechts- oder Sozialberatung im konkreten Fall ist immer erforderlich.

Verfügbarkeit

Der Vermögensinhaber verfügt nicht über bereite Mittel, wenn er diese nicht in angemessener Zeit realisieren kann.

Der sonst im SGB genannte Nachranggrundsatz ist hier nicht anwendbar. Im Falle einer Bestattung kann eine unangemessene Ausübung der sozialrechtlichen Vorschriften gesehen werden, wenn das Sozialamt die Zahlung des Zuschusses hinauszögert. Das heißt, das Sozialamt muss zeitnah über eine Zahlung entscheiden. Zeitnah erklärt sich aus dem Bestattungsgesetz, wonach die Bestattungsfrist bindend definiert ist. Das Sozialamt sollte daher notfalls auf Darlehensbasis den Zuschuss auszahlen. Unangemessen wäre eine durch das Ordnungsamt veranlasste Bestattung wegen Fristüberschreitung durch verzögerte Zahlung seitens des Sozialamtes.

Verwertbarkeit

Bestattungsvorsorgeverträge unterliegen überwiegend dem Werkvertragsrecht und sind daher grundsätzlich kündbar. Der eingezahlte Betrag wird dann erstattet. Der Unternehmer ist aber bei Kündigung durch den Kunden berechtigt, zwischen zehn und 15 Prozent als „entgangenen Gewinn“ einzubehalten.

Von einer Verwertung des Vermögens müsste Abstand genommen werden, wenn sie sich als unwirtschaftlich erweisen sollte. Von „unwirtschaftlich“ spricht das Bundessozialgericht (BSG), wenn der Verlust mindestens 40 oder gar 50 Prozent des Vermögenswertes übersteigt.

Die Kündigung einer Sterbegeldversicherung dagegen ist in der Regel dann unwirtschaftlich, wenn die Versicherungssumme noch nicht voll eingezahlt ist oder die Prämienzahlung nicht abgeschlossen ist. Der Versicherungsnehmer hat bei Kündigung eines Sterbegeldversicherungsvertrages nur Anspruch auf den Rückkaufswert. Ein Verlust von 40 Prozent und mehr lässt die Kündigung unwirtschaftlich werden.

Der in der Branche verbreiteten Annahme, Bestattungsvorsorgeverträge könnten vor einer Verwertung gesichert werden, wenn in dem Vertrag ein unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt ist, ist entgegenzutreten. Die Bestimmungen des BGB über Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sittenwidrigkeit widersprechen der unwiderruflichen Vertragsbindung.

Angemessenheit

Nur eine angemessene Vorsorge für Bestattung oder Grabpflege ist zu berücksichtigen. Die Angemessenheit der Höhe des Vorsorgebetrages – über das sogenannte Schonvermögen hinaus – ist im Einzelfall nach den Kriterien des gesellschaftlichen Standes des Verstorbenen, den bei Bestattungen ortsüblichen Verhältnissen sowie den satzungsrechtlichen Auflagen zu klären. Was die

Angemessenheit einer Trauerfeier betrifft, geht die Tendenz zur Wahlfreiheit in der Ausführung der Bestattung und Grabgestaltung nach dem Wunsch des Vorsorgenden. Zumindest sollten dessen Wünsche weitestgehend erfüllt werden können.

Vieles hängt von den Details des Einzelfalls ab. Pauschale Grenzen dessen, was angemessen ist, wie rasch die Verwertung möglich sein muss oder wann die Auflösung unwirtschaftlich wäre, lassen sich nicht setzen. Deshalb lässt sich auch nicht pauschal sagen, Sterbegeldversicherungen oder Vorsorgeverträge hinsichtlich der Bestattung oder der Grabpflege seien vor dem Sozialamt nicht sicher. Im Gegenteil hat sich die Position der Vorsorgemöglichkeiten in der letzten Zeit eher verbessert.

Aeternitas, August 2009